

Stellungnahme von EFET Deutschland zur BNetzA-Konsultation hinsichtlich Festlegung eines möglichen Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen

BK9-21/612

Einleitung

EFET Deutschland begrüßt die Initiative der Bundesnetzagentur, durch die aktuelle Konsultation „MARGIT 2023“ möglichst frühzeitige Planungssicherheit für alle Marktteilnehmer zu gewährleisten. Insbesondere mit Blick auf die aktuelle geopolitische Lage und die Notwendigkeit zum Aufbau alternativer Gasquellen sieht EFET Deutschland die aktuelle Konsultation positiv.

MARGIT ist eine jährliche Konsultation. Für die Planungssicherheit der Marktparteien wäre jedoch zumindest eine Indikation der Position der Bundesnetzagentur für die Folgejahre wünschenswert.

Im Einzelnen

I) Erhöhung der Versorgungssicherheit durch LNG-Einspeisepunkte

Grundsätzlich führen zusätzliche LNG-Einspeisepunkte zu einer Diversifizierung der deutschen Gasversorgung. Sie reduzieren das Cluster-Risiko und erhöhen somit die Versorgungssicherheit.

Sollte sich die Bundesnetzagentur für einen Abschlag auf LNG-Einspeisepunkte entscheiden, würde sich hierdurch die Realisierungswahrscheinlichkeit der LNG-Terminals erhöhen. Es wäre mit einer höheren Auslastung derselben zu rechnen und würde so den Aufbau neuer Lieferketten erleichtern.

Die Versorgungssicherheit Deutschlands kann mit Blick auf die geänderte geopolitische Lage jedoch nur erhöht werden, wenn das Gas zusätzlich zu bereits bestehenden Importrouten überhaupt physisch zum Verbraucher transportiert werden kann. Die von den Fernleitungsnetzbetreibern vorgesehene „planerisch konkurrierende Kapazitätsplanung“ ist in diesem Kontext kritisch zu sehen. Hier bedarf es eines netzbetreiberübergreifenden Konzepts, um den veränderten Gasflüssen mit ausreichenden Einspeisekapazitäten Rechnung zu tragen. Es wäre durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu untersuchen, inwiefern der Netzentwicklungsplan Gas als Folge der mit dem Ukraine-Krieg verbundenen Verwerfungen aktualisiert werden müsste.

Eine Rabattierung hat Auswirkungen auf Netzentgelte an anderen Einspeise- und Ausspeisepunkten und zur Folge, dass LNG-Importe anders als Pipeline-Importe behandelt werden. Auch die Auswirkungen dieser Effekte auf die Versorgungssicherheit (möglicherweise ein Substitutionseffekt gegenüber Importen aus Nordwest- und Südwesteuropa) müssen in der Bewertung berücksichtigt werden.

Um den letztgenannten Effekten entgegenzuwirken wäre alternativ zu überlegen, ob nicht eine Entlastung aller Einspeisepunkte anzuwenden ist, die zukünftig einen positiven Effekt für die Versorgungssicherheit des deutschen Gasmarktes haben. Hierzu müsste jedoch REGENT angepasst werden. Ebenfalls könnte alternativ erwogen werden, die aus dem Rabatt resultierenden Mindereinnahmen aus Steuermitteln zu finanzieren.

II) Höhe der Rabattierung

EFET Deutschland nimmt keine Stellung zu einem exakten Wert oder Prozentsatz eines möglichen Abschlags.

Sollte sich die BNetzA unter Berücksichtigung der unter I) angeführten Punkte für eine Rabattierung entscheiden, so ist insbesondere die Konkurrenzsituation der Regasifizierungskapazitäten in Nordwesteuropa in ihren Überlegungen einzubeziehen. Der Abschlag für LNG-Anlagen entfaltet die gewünschte Wirkung dann am effektivsten, wenn die mit dem LNG-Import nach Deutschland verbundenen Gesamtkosten mit den mit LNG-Import in die Nachbarstaaten verbundenen Gesamtkosten vergleichbar wären.

Die Bundesnetzagentur sollte in der nachfolgenden Konsultation den vorgeschlagenen Abschlag in Bezug auf das generelle Entgeltniveau transparent darlegen.

III) Differenzierung zwischen regulierten und unregulierten LNG-Terminals

Aus Sicht von EFET Deutschland ist keine Differenzierung zwischen regulierten und unregulierten LNG-Terminals erforderlich.

Für Fragen oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Kontakt

E-Mail: de@efet.org